



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifftten/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Das 18. Capitel. Der Ablass vnd sein Außspendung/ wirdt durch etliche
starcke Argumenten kräftigklich erwunden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277

der Natur / durch vbernatürliche Krafft würcket / daß also hies
durch der heylsame des Ablass Brauch / nicht wenig mag ge
stärke werden.

Nimb treuwilliger Leser diß Argument abermals / vnn
ziehe es zu vernünfftiger Erwegnuß / vnd schließ / was vom Ab
lass zuhalten.



Das 18. Capitel.

Der Ablass vnd sein Aufspendung / wirdt
durch etliche starke Argumenten kräft
tigklich erwunden.



Ennach der H. Ablass nunmehr
aus heiliger Schrift / vnn vnuerneinli
chen Zeugnissen der H. Väter / vnd all
gemeynen Concilien / genugsam begrün
det / damit diser / bey jehiger Zeit / am aller
meysten verhaßte Articul / ohn allen Man
gel / in der Warheit auch bestärket vnd ge
schähet werd / wollen wir etliche starke / wolgewaffnete Argu
menta / wider die Ablassfeind zu Feld Staffieren.

Das erste Argument vnd Beweisung.

Und erstlich / wann der Ablass / wie seine Feind fälsch
lich mit lauter Vngrund fürgeben / ein neues Papi
stengedicht / vnd Gaugelwerck / wirdt ihnen / den Ab
lassstürmern / obligen zu liquidieren / vndter / vnd von
welchem Papst benandlich / solche Narrenten erdichtet / vnn
auffkommen? Dann alle Catholische / Apostolische Satun
gen / vnn Rechten Glaubensarticul / haben dise Eygenschaffe
vnn Kennzeychen / daß ihr Anfang vnn Vnsprung / nicht er
eygnet

E

eygnet

Merk diß
wol Gegen-
theil / ist vil
hieran gele-
gen.

eygnert werden mag/man gehe dan zuruck / auff der Apostelzeit /
gegen dem Anfang des Euangelischen Gesages. Hergegen a-
ber die Ketzereyen / haben allzeit ein gewisses Haupt / Authorn /
Ort vnnnd Zeit / von vnnnd inn welchem sie Ursprünglich ent-
flossen.

4. parte Exam.
Concil. Trid.
pag. 333. lat.

Stevõ besch
dreden das
ander Capit
tel.

Was geb
König dazum
das sein vnd
vmb das Jar nach Christi Geburt / 1160. zu Papst Alexandri
des dritten / vnd Keyser Fridrichen des ersten diß Namens / Zeis
Luthers
fünfftes Eua
gelium so lang
geweret. Be.
hät Gott wie
wurd er dar-
auff pochen:

a De orig. Bo-
hem. cap 35.
b Lib. 14. de
vit. & sect. Hæ-
ret. tit. Paup
de Lugduno.
c Lib. de Hæ-
resibus
d Lib. vlt. con-
walden.

Sagt mir nun ihr Ablassgeisel / wann? Vnter welchem
Papst? Zu welcher Zeit ist der Ablass introduciert / vnnnd erfun-
den worden? vor zweyhundert Jahren / wie ewer Predicanten
einer Martin Kemnis / in seinem / vber das Tridentisch Con-
cilium, mit Lugen wie ein alter Haas / gespielten Buch / auß
grobem Vnuerstand d. irgibt? Es ist ein öffentliche Vnwarheit.
Warumb? Er bekennet doch selbst / an gemeltem Ort / die
Waldenser Ketzereyen seyen die ersten gewesen / die den Ablass ange-
fochten. Ist nun diß war / so muß der Ablass schon weit mehr
dann 300. vnnnd nicht wie Kemnis sagt / nur 200. Jar alt seyn:
Dann die Waldenser Ketzerey angefangen hat / beyläuffig /
vmb das Jar nach Christi Geburt / 1160. zu Papst Alexandri
des dritten / vnd Keyser Fridrichen des ersten diß Namens / Zeis
ten / wie^a Aeneas Sylvius, vnd^b Gabriel Prateolus bezeugen /
Oder aber zum längsten vmb das Jar da man zehlet / 1170. wie
Guido Carmelita vnd^d Claudius Cuffordius darfürhalten.
Recht ist von den Alten / im gemeynen Sprichwort gesagt /
einer der Meisterlich zuliege willens / müße wol achtung geben /
damit ein Lüg auff die ander Kling / darinnen Kemnis / der sich mit
seinen eigenen widerwertigen wortē ins Maul schlägt / sehr fahre-
lessig gewesen / dann so das groß lateranensisch Concilium von
deme oben gehandelt / welches Anno 1215. versamlet ist gewesen /
die Mißbreuch so allbereit gewachsen in Außspendüg des Ablass
eingerissen waren / ernstlich abgeschaffet hat / wie kan der Ablass
nur zweyhundert / will mehr vnd doppelt legen / nur vier hundert
Jar alt sein: wo ist erhöret worden / das ein Miß / rauch einreisse /
als in diejenige ding so lang geweret haben? wie aber Martin
Kemnis

Kemnis diffals die Warheit also karglich vñ vnbidermännisch
 gespart / oder aber der Kirchen Historien also vnerfahren gewes
 sen / ist nicht allein auß deme Weltkündig / daß Papst Paschalis
 der ander / im Jar des Herrn 1089. 40. Tag allen denen Ablass
 geben / so zum außgeschriebenen Concilio kommen waren / wie
 Abbas Vrspergenlis bezeugt / der dazumal im Leben gewesen: In Chronico
 illius anni.
 Vñnd widerumb vor disem / bepläuffig vmb das Jar 1012.
 Papst Benedictus der achte in S. Stephans Kirchen in Bam
 berg Consecration: Vor disem Anno 844. Papst Sergius:
 Vor Papst Sergio / Anno 803. Papst Leo der dritte / damit
 ich anderer / als des H. Gregorij / vñnd Syluestri / so noch vil
 älter / geschweige.

Derowegen / so Kemnis / oder ein anderer Ablassverfolger /
 wer der auch seyn möcht / kein Jar / kein Tag / kein Papst / nam
 haft machen kan / in / vñnd vnder welchem / der Ablass angefan
 gen / ja auch keinen Historienschreiber / der solche Ablasserdich
 tung ihrem vnbindigen Veriechen nach / inn seinen Schrifften
 verzeichnet hab / benennen (so doch sonst vnmöglich / wann
 der Ablass nicht von der Apostel Zeit entlossen / were / es würd
 sich zum wenigsten ein Scribent erfunden haben / der solches in
 seiner Historien Schriftlich hinderlassen / wie alle andere / der
 Päpsten Statuta vñnd Sakungen / vñnd was diser / oder jener / in
 der Kirchen angestellet / beschrieben seynd) muß folgen / daß der
 Ablass Apostolisch sey / vñnd alle Zeit in der Kirchen gleichwol
 erstlich nicht vnderm Namen Indulgentia, oder Ablass / sons
 dern / wie droben angedeudet / bisweiln vnder dem Namen / des
 Fridens / zu Zeiten vnder dem Tittel der Verzeihung / vñ Ab
 klürzung zeitlicher Straff bis endtlichen / fast vor 900.

Jaren / der Nam Indulgentia, oder Ab
 lass gebraucht zuwerden /
 angefangen.

Das ander Argument vnd Beweifung.

In gute vonn alters hergebrachte löbliche Gewonheit / so weder Gottes noch der Kirchen / oder der Natur Gefäß zuwider / hat die Krafft / Stärck / vnd Vigor / einer gebottenen Sazung vnd Statuts / daß die Gewonheit opponiert / vnd sezt der H. Paulus den Zänckischen zuentgegen / so diß oder jenes nit thun wollen / mit fürwenden / es were nicht gebotten. Wann einer (spricht Paulus in seiner ersten Epistel zu den Corinthiern) vnder euch zänckisch ist / der wisse / das weder wir / noch die Kirch Gottes / dise Gewonheit habe: (das ist / daß die Weiber mit blossen vnbedecktem Haupt in der Kirchen sein sollen.) Der H. Hieronymus vñ Theophilus lactus des H. Chrysostomi Abbreniator / lehren in Auslegung diß Orts (ob es gleich andere etwas anders explicieren) da der H. Apostel Paulus geheissen / die Weiber sollen mit verhältan Haupt sich inn die Kirchen versügen / hab er mit disen Worten einen heimlichen Gegenwurff begegnet vnd widerlegen wollen. Dann es hätt einer sagen können / wo stehet es geschriben / daß die Weiber mit bedecktem Haupt in der Kirchen betten sollen? Wil hierauff Paulus antworten / solches sey ein gute hergebrachte / auß Eingebung der Natur / zimbliche Gewonheit / die so viel Krafft hab / als ein Gebott vnd Gefäß.

1. Corin. 11.

Hieron. in ex-
pos. huius loci
Theophil. in
hæc verba 1.
Cor. 11.

In li. 6. de Co-
ro. Milit.

Epist. 118. ad
Ianuar.

Tertullianus auch / wirffet den Kezern seiner Zeit die Gewonheit für / als ein starcke vnüberwindliche Mauer. Eben diß thut der H. Augustinus / also sprechend. Statuere possumus, ea, quæ obseruamus, licet scripta non sint, sed à maioribus tradita, quasi per manus accepimus, & in toto mundo obseruantur, vel ab Apostolis, vel ab vniuersalibus Conciliis, quorum salutaris est in Ecclesia authoritas, profluxisse. Zu Teutsch: Wir können schliessen / das die jenige Ding / die wir halten vnd obseruieren / ob sie gleich nit geschriben seynd / sondern nur von vnsern Vorrätern / gleichsam von Hand

von Hand zu Hand / empfangen / vnd doch in der ganzen Welt im Schwang / eingeweder von den Aposteln / oder von den allgemeynen Concilien / deren Ansehen in der Kirchen heylsam ist / hergeflossen.

So dann Paulus / Tertullianus vnd Augustinus / die gute Gewonheit für ein Gefäß dargeboten / vnd fürnemblich / wie Augustinus spricht / ein solche Gewonheit / die inn der ganzen Kirchen bräuchig vnd gäng / ob sie gleich nicht in Schrifften verfaßt / von den Aposteln / oder von den allgemeynen Concilien / entlossen sey. Warumb solt dann die Gewonheit / den H. Ablass zuempfangen / nichts gelten / der doch vor so vil hundert Jaren / ehe Luther vnd Calvin jemals die Sonn gesehen / bey vilen heiligen Leuthen / die ihres Lebens gottseligen Wandel / mit mercklich vilen vbernatürlichen Wunderzeichen gezieret haben / dermassen respectiert vnd in Acht genommen worden? Ja also lein dannenhero / wann er gleich weder in den H. allgemeynen Concilien / weder in der H. Schrifte / vnd der H. Väter / gegründet wäre / welches wir doch hienor weitläuffig probiert haben / solt er von allen Christglaubigen angenommen / geehret / genüget / vnd im höchsten werth geschetzet seyn.

Vnd vmb desto mehr Stärck hat diß Argument / wider Luther vnd Caluinium / dieweil sie auß ihren Paradoxen vnd sectischen Vnglaubens Articulen / nicht einem mit solcher Gewonheit der ganzen Christlichen Kirchen / vor einem / zwey / drey oder mehr hundert Jaren / behaupten vnd handvesten könden.

Das dritte Argument vnd Beweisung.

Und damit wir dem vorigen Argument gegen vnser Widerpart desto mehr Krafft vnd Wirkung eintrucken / wann der Gebrauch des H. Ablass / nit Göttlich / gut / vnd heylsam / wurd er warlich nichts

Matth 7.

Göttlichs/ guts/ oder heylsams geben: Dann wil ein böser Baum gute Frucht bringen? Christus die vnfälbare Warheit verneint es selber.

Was entspringen aber für Frücht auß dem Ablass? Besserung des vorigen Lebens/ Zunemung vnnnd Fortpflanzung des wahren Glaubens/ der Lieb vnd Hoffnung/ Ehrerbietung gegen dem Gewalt der Schlüssel/ Würckung viler guten Werck/ als des Almosen/ des Fastens/ des Gebetts/ Beicht/ Buß vnnnd Verewung der Sünd/ empfahung der H. Sacramenten/ Besuchung der Heiligen/ Gott/ vnd seinen lieben Auserwählten/ so mit ihme jeso in seinem Reich regieren/ zu Ehren geweychten vnd dedicierten Orter/ vnd andere dergleichen vnzählich vil/ lobreiche/ gute/ bey Gott verdienstliche Werck: Dann niemal gewiß vnd vnweygerlich/ beruff vnd ziehe mich auff den Augenschein/ vnd alle Bulln/ in welchen Ablass geben wirdt/ zu dessen Erlangung eins dergleichen/ oder mehr gute Werck erfordert werden.

Wann dann der Ablass so vil gute Werck in der Kirchen auffpflanzet/ so gute Frucht bringet/ wie ihr wahrhaffte Verwendung der Sachen selbst reden/ vnd sich verantworten laß/ wie kan möglich seyn/ daß der Ablass ein böser Baum/ daß er ein Melchaw/ Senck/ vnd Pestilenz aller guten Werck/ das er ein Abgötterey/ vnd Babylonischer Antichristlicher Grewel sey? Nimmermehr würd der Teuffel einem Ursprung so viler guten Werck/ das ist/ einem so stetigem Brauch des Ablass (wo es in seinen Mächten) so lang zuschicken/ vnd ihme seinen Lauff gutwilliglich verstaten.

Das vierdte Argument vnd Beweisung.

Als Leyden Christi ist nothwendig in Verzeyhung der Sünd/ so wol der Schuld vnd ewige Straff/ als zeitliche belangend. Ja kein Verzeyhung ist möglich zu

lich zugeschehen/ ohne desselben Wirkung / wie auß unzählich
 vilen Stellen H. Schrift zuuernemen. Kan aber die zeitli-
 che Straff nicht auch außserhalb der Sacrament durch ermel-
 tes Blut Christi / inn andern Mitteln erlassen werden? Was
 verhindert es? Ist es velleicht nicht kräftig genug darzu? Ein
 gottslästerlichs Wort were / solches veriechen. Velleicht kan die
 zeitliche Straff / solcher Frucht des Leydens Christi / außserhalb
 der Sacrament nicht genießen? Ist nit darfür zuhalten: Dañ
 wann sie sonst durch Gebett / durch Fasten / durch Casteyung
 des Leibs / vnd Almosen / außserhalb des Sacraments erlassen
 würde / mag sie zweyffels ohn durch Application / vnnnd Anwen-
 dung des Leydens Christi Verdienste / welches im H. Ablassiges
 schicht / gleichermaßen verziehen werden. Dañ bey vns gewiß-
 lich vñ ohnzweyfflich seyn muß / gleich wie in allen andern Wes-
 gen des Herrn / mit allein Barmherzigkeit / sonder auch neben jr
 Gerechtigkeit gefundē werde: Also auch inn diser Verzeyhung
 Barmherzigkeit / dieweil Christus vnserer Sünd Beschweruß
 gleichsam für sein eigene rechnet: Gerechtigkeit / in deme / die-
 weil das Verdienst des Leydens Christi dem Sünder zugewen-
 det wirdt / gleichsamb / als wann er selbs für die Sünd gelitten
 hätte / vnnnd diß wegen der Einigkeit mit vnserm Haupt Christo
 Jesu. Vnd hergegen / daß der Sünder durch den Ablass die zeit-
 liche Straffschuld Gott gleichsam auß dem Seinigen bezahle /
 aber nicht also / das der Werth durch ihne / sondern allein durch
 Christum / deme er als ein Glied einuerleibt / erworben sey.

Hier auß dann schließlich wol zuermessen / was vom
 heiligen Ablass zudencken / mit was Krafft
 des Leydens Christi / er inn vnns
 fruchten müsse.



Das

Rom 3. 5.
 Ephel. 1.
 I. Ioan. 1. 2.
 Apoc 2.
 Hæbr. 9.

Das fünffte Argument vnd Beweysung.

DER Gerichtszwangliche Gewalt der Kirchischen Schlüssel / so von den Theologen / zur Distinction vnnnd Vndterschied vom Schlüssel der Wissenschaft / Clavis iurisdictionis genennet wirdt / mus sich nicht allein / inmassen bisshero zu billiger Benützung dargethan / vnnnd auch mit Grundt kein Kezer laugnen kan / auff die Lösung vnd Bindung mit vnnnd vonnder Excommunication / Geislicher Acht / vnnnd Bann / so inndem H. Sacrament geschicht / ja vil weiter erstrecken. Dann wo diß nicht also gestalt vnd bewendet / wie hätt die erste Kirch Canones poenitentiales Busregeln vnnnd Sakungen introducieren / zeitliche / vnd wegen begangener Wissethat vor Gericht verdiente Straff / durch ein andere in disem Leben / vermög bemelter Canonum gleichsam aufferlegte Compensation verzeyhen / vnd dieselbige allein durch ihre Häupter vnd obriste Vorsteher / auffer aller Sacrament / bisweilen ringern / abfürken / ja ganz vnd gar erlassen dörfen. Daher hat Christus dem H. Petro vnd seinem Nachkömbling Gewalt zu binden vnd zu lösen geben / das gleich wie einer in ein verschlossens Gemach ohne die Schlüssel nicht eingehen kan / also auch nicht inn den Himmel / ohne die Schlüssel Petri / vnd der Christlichen Kirchen.

Wann dann solche Schlüssel in der ersten Kirchen / sich nicht allein auff Schuld vnd ewige / ja auch zeitliche Straff zu binden vnd zu lösen erstreckt / warumb wolt diser Gewalt jeko nicht mehr in der Kirchen seyn? Warumb wolt Christus widerumb abgefördert haben / was er einmal geben? vnd fürnemlich / da es am meisten von nöthen ist? Vnnnd so dazumal solche Bindung vnnnd Auflösung zeitlicher Straff / aufferhalb des Sacraments der Bus / geschehen könden / warumb nicht auch jeko durch den Ablass aufferhalb ermelten Sacraments?

Hieraus

Hieraus entfleußt ein vnuerneinlich Argument für den Ablass/vnd der Kirchen Gewalt/ober denselben/ als nemblich/ der Kirchen Gewalt auffzulösen/ muß sich so weyt erstrecken/ als der Gewalt zubinden. Dann wo dem nit also/ köndte Christus das Wörtlein / Quodcunque solueris, Quodcunque ligaueris, alles was du binden / alles was du lösen wirst/ nit wie zum binden/ also auch zum lösen/ gebrauchet haben.

Aber die Kirch hat Gewalt außserhalb des Sacraments / durch außserliche Iurisdiction, zubinden: Wie Paulus den vnleutschen Corinthier abwesend/ außserhalb des Sacraments in Bann gethan / vnd mit zeitlicher Straff gebunden hat.

1. Corin. 9.

Ergo, muß schließliche folgenn / das die Kirch außser des Sacraments Gewalt hab/ wie mit Straff zubinden/ also auch dar von auffzulösen. Nicht von der Sünden Schuld/oder ewiger Straff: Derowegen von der zeitlichen. Dis geschicht durch den Ablass/so muß der Ablass nicht verwürffig seyn.

Vnd wirdt endtlichen dise Auflösung/ vonn ermelter Straff/ in ansehen der Iurisdiction, vnd geistlichen Gerichts zwangs der Kirchen / billiges Rechtens (gleichsam einer am Band der Schuld vnd Pflicht zur zeitlichen Straff angelegt/ vnd gebunden/durch bare Bezahlung/ auß der Kirchen Schatz ledig gemacht wirdt) Ablass geheissen.

Das sechste Argument vnd Beweisung.

Wann wir auch den Discurs vnser Verstandts/ in Betrachtung des Ablass Schazes / ob er der natürlichen Vernunft gemäß / ein wenig nur bemühen wollen/erengnet sich von stundan/im ersten Anblick daß sich durchaus gezimmen wolle / denselben inn der Kirchen Gottes/als in einem von Gottes Sohn/ durch seinē H. Geist zum höchstem wolgeordnetem Regimene zuernennen/vnd dessen Verwaltung vnd Sorg/ der Kirchen Häuptern einzuantwor-

B

ten:

ten: Dann einmahl gewiß/das in allen ordenlich bestellten Regimenten vnd Gemeynden / gemeyner Güter Aufsehung/ dem Fürsten/Hauptregenten/ oder höchsten Obrigkeit zuständig ist. Deroselben Ampt vnd willkürlicher Vollmacht/ ist auch anhengig/eines Genugthuung für den andern zu zulassen/wann sie probierlich verneynen / solches geneynem Nutz fürträglich zu seyn. Zum Exempel / wann ein Fürst etwan viel vnd vberflüssig Gelt hätte / welches an gemeynem Nutz / der Billigkeit gemäß/angewendet werden solt: Warumb wolt nicht in seiner Macht stehen? Warumb wolt vnbillig seyn / wann er solches Gelt theils/oder aber ganz vnd gar/in gemeynen Kassen leget/ für Aufzahlung vnd Erlösung der jenigen Mitglieder / solcher Gemeynde vnd Pollicey/ die etwan auß einem vnglücklichen Zustand in Schuld gerathen/vnnd derowegen in gefänglicher Verwahrung auffgehalten wurden? Warumb wolte es der Billigkeit Widerig erkennen werden/ wann er ihre Schuld/als Mitburgern vnd Gliedern / solches Regiments auß gemeyner Anlag bar bezahlet / solche Bezahlung / als das höchste Haupt für sie willig auff vnd annahme / vnnd also die Gefangene ledig zehlet? Kein vnbesüzt Beginnen kan hierinn in Warheit nicht gespüret werden.

Besiehe hies
von das elfte
Capitel.

Nun ist vnlaugbar / vnd vestigklich zuglauben/ das die Bischoffe Fürsten seynd des Christlichen Völkchens / vnd der Römische Bischoff / das höchste Haupt der Kirche an Statt Christi. Nicht weniger ist wengerlich / welches bishero dargethan/ das inn Christlicher Kirchen ein Schatz/ auß den vberflüssigen/ Christi vnd seiner lieben Heiligen genugthunlichen Wercken/ deren sie selbst nit bedürffig waren / auch an gemeynen Nutz anderer Glieder anzuwenden begierig/gefunden werde.

Darzu ist diß auch vnwidersprechlich / das viel Christen seynd / so Gote dem höchsten Glaubiger mit zeitlicher Straffschuld zuzeiten hoch verpfflicht. Warumb wolten die Bischoffe/ vnd fürs

vnd fürnemblich das höchste Haupt der Kirchen / der Papst / auß ehehafften / erheblichen Ursachen / mit Auftheylung solches gemeynen Schazes / der Debitorn vnd Schuldner verpeente Straffschuld nicht ablegen / gethane Bezahlung an Statt Gottes / welche sie vertreten / als Schaffner solches Kirchenschazes / für die Schuldner auff vnd annehmen / disfalls ihnen Ablass geben / vnd sie von Pflicht der zeitlichen Straff absolvieren können? Was miszimbte sich hierinnen? Was ist vnrecht? Was ist vngewürlich? Was ist der Billigkeit vngemäß? Was ist vermaßentlich? Was ist ihrem Gewalt vnd Iurisdiction zuuiel? Waran brauchen sie ein Vnrecht?

Sodann kein Vnmacht / kein Miszuerd / kein Vnrecht / kein Freuel / kein Vnbilligkeit / hierinn zubegreifen / mögen wir billich den H. Ablass wider alles Vellen vnd Gauen der Reher für rechtmäßig / vnd in hohem Werth schätzen vnd achten.

Das sibende vnd letzte Argument vnd Beweisung.

DIE der Allmächtig hat durch seinen einigge-
liebten Sohn seiner Kirchen / die er auff einen star-
cken / auch von den höllischen Porten vnbeweglichen
Fels gegründet / vnd zu einer Säulen vnd Grund-
feste der Wahrheit gemacht / verheissen / er wöll ihr den Geist der
Wahrheit zusenden / sie nie verlassen / auch in keinen Irthumb
zusinken / verstaten / er wölle ihr auch allzeit beyständig seyn /
vnd hülfliche Handreichung thun: Welches Gott der Him-
melische Vatter / dem Herrn Christo seinem Sohn / auch durch
den Propheten Isaiam verheissen. Mein Geist / der in dir
ist / vnd meine Wort / die ich in deinen Mund gelegt
hab / sollen von deinem Mund nicht welcken / noch von
dem Mund deines Samens / spricht der H. Er / vnt-
nun an bis in Ewigkeit. Derowegen hat Christus verspro-
chen /

Matth. 16.
1. Tim. 3.

Isa. 59.

Ioan. 14.

Ioan. 16.

Marth. vii.

Ephes. 2.

chen/er wolle seinen Himmlischen Vatter bitten/ vnd er werd seiner Kirchen ein anderen Tröster schicken / der bey ihr bleibe / in Ewigkeit. Vnd widerumb: Wann der Geist der Wahrheit komet / werd er dise Kirch alle Wahrheit lehren/ vnd er selbst sagt zu ihr. Ich bin bey euch bis zum Ende der Welt.

So nun Christus wahr gesagt/er wolle sein Kirch in keinen Irthumb fallen lassen / wie kan bestehen/ das der Ablass so viel hundert Jar inn der Kirchen in grossen Schwang gangen / vnrecht sey: ein Irthumb sey: Ein Kezerey/ein Antichristischer Grewel sey: Ist nit die Kirch ein Leib Christi: Ist nit Christus der Kirch Haupt: Hat der Leib geirret/so muß das Haupt auch geirret haben. Dann was ist der Leib ohn das Haupt:

Hat nun Christus geirret/in dem er sein Kirch in den Grewel vnd Abgötterey des Ablass (wie ewere Wort lauten) ein zufallen zugelassen / so muß die vnfehlbare vnd vnwandelbare Wahrheit geirret haben/ muß sich die ewige Weißheit verstoßen haben / muß Gott seiner vnuerenderlichen Verheißung kein Krafft/ Stärck/ noch Glauben geben haben/welches alles mit einen der gewliche/ vnerleydliche Gottslästerungen seynd/wider Gott/Göttliche Majestät/ vnd seinen eingebornen Sohn Christum Jesum.

Wolt ihr aber sagen/ die Papistische Kirch hab nur geirret/ aber die rechte Kirch / so dazumals den Ablass nicht gebraucht/ hab nicht geirret: So frag ich. Wo ist dise rechte Kirch / so sich des Ablass geussert/denselben verschlagen/vn nicht zugelassen/dazumal gewesen: In welcher Nation: In welchem Landt: In welcher Prouinz: In welcher Statt: In welchem Dorff: Vnder welchem Volck: Wer war derselben Kirchen Haupt: Wer waren ihre Lehrer: Wer waren ihre Priester vnd Vorsteher:

Gebt jr mir zur Antwort/dise Kirch sey gewesen/ die Waldenser/

denfer/sonsten die Armen von Lyon genandt (dann vor diesem kein Mensch den Ablass angefochten) ihr Haupt sey gewesen Waldo mit Namen / angeregter Waldenser Anfänger vnd Stifter. Ist diß ewer Bericht / den ich begehre / vnd von euch erfodere?

Wolan/danck habe des guten Bescheids / wir wollen morgen widerkehren. Danck habe / sprich ich / ihr arme blinde Luthier / ihr Lutherische vnd Caluinische Clamanten / daß ihr kein andere Kirch / mit der ihr ewern Irthumb bementeln köndt / gehalten möcht / weder ein grobe / häßliche / vnflätige / vngegründte Kezerey / welche Anno 1170. in einem allgemeynen Concilio, von der ganzen Welt verdampft / vnd wenig hernach im Grund vnd Boden außgethilget worden ist. Danck habe auch / daß ihr kein anders / eweres gegen dem Ablass gefastet / zornigen / halbsätzigen Irthumb / Haupt ernennen köndt / als Waldonem / ein groben / vngelehrten Idioten / Flegel vnd Bachanten / ja ein geilen / fleischlichen / stinckenden Bock / der da wie^a Aeneas Syluius vnd^b Prateolus, bezeugen / nur ein schlechter Burgermann zu Lyon gewesen / vnd mit seiner Kunst nicht ein Hündlein auß dem Ofen hätte locken vnd betriegen köndt / der niemals etwas gestudiert / auch schier kaum das Magister hätte declinierē gelernet / der lateinischen Sprach ganz vnd gar vnerfahren / dermassen / daß er ihm auch inn seiner Muttersprach etliche wenig Scartecken / mit etlichen vbeluerstandenen Sprüchen der H. Schrift / vnd der H. Väter / durch ein Schreiber zusamen klaben ließ / vnd dieselbig vnder dem gemeinen Pöfel für sein newe Euangelische Lehr außspäut / der sich Predigens angemacht / ohn alle Sündung vonn Gott / oder der Kirchen: Der in fleischlichen vnkeuschen Lüssen also ersoffen gewesen / daß er in seinem fünfften Articul zugelassen / wann ein nen der Lust ankosse / sey alle fleischliche Vermischung / sowol vnder den Männern (Dabshewliche / schandbare / ja mehr

^a Lib. de orig. Bohē. cap. 35.
^b Lib. 14. Tit. Paup. de Lugd.

Vide Prateo. loc. citat. p. 57. dich ins höllisch Gewer mit dir du Vn. dann stat.

Artic. 16.

dann Thierische Geilheit) zugelassen vnd vnsträfflich. Danck
habt / sprich ich / das ihr ein solchen Hans Vnflat / mit seiner
wider den Ablass vom Teuffel erdachten Lehr / allen Concilien
allen H. Vätern / die doch so hochsinnig / vnd scharpffgelehrte
Leuth gewesen / vnd ihr Lehr mit vnzähllichen Wunderzeichen
bestätigt / der ganzen Kirchen vorziehen dörrft. Wer vernünfftig
ist / kan ewern Verstand / Sinn vnd Wis hierauf wol
spüren.

Aber ihr seydt mir dannoch der Schlingen / dieses zweyhör-
nigen Arguments / noch nit entschlupfft / ich hab noch mehr mit
euch zusprachen.

Wolan / wann dann Waldo ewerer Meynung vnd Lehr
gewesen / dieweil er disen / ewerer vermeinten Kirchen Articul /
vonn Verwerffung des Ablass auch gehabt: Wer hat vil hun-
dert Jar zuvor / do der Ablass auch gängig / wie droben ist pro-
biert / den Ablass gleicherweiss verworffen: Wer hat der Kirchen
Gewalt also / wie ihr / verspottet vnd vernichtet: Wo ist ewer
Kirch gesteckt: In welchem Winckel ist ewer Euangelium ge-
legen: Wer hat euch dazumal die starcke / veste / vnbewegliche
Mauer des H. Ablass zum Sturm / dann ihr jeko täglich laufft /
beschossen: Sagt an: Ist dazumal ewer ertrawte Kirch auff
Erden / oder in rerum natura gewesen oder nicht: Ist sie gewes-
sen: Wo: An welchem Ort: Wie verborgen: Warumb ver-
borgen: Auf was Ursach verborgen: Wessen wegen nit of-
fenbar: Item nach dem der Waldenser Keserey gedempffet / sa
ganz vnd gar aufgewurkelt war / wer hat sambt euch den Ab-
lass jemaln angefochten: Wer hat sich der Catholischen Kir-
chen widerset / fast zwey hundert ganze Jar durch vnd durch /
als nemlich bis auff 1352. Jar nach Christi Geburt / vnder
Papist Innocentio dem 6. vnd Keyser Carl 4. da der Engelen-
disch Keser Wicleff / der den Ablass auch besochten / erstmals
von der Höll auffstanden: Wo ist dazumal ewer erfabulirte
märkins

märkins Kirch gewesen? Wo? Sage an. Bis ihr dieselbig vor zwey/3. Item 6. 7. 8. vnnnd vilmehr hundert Jaren (welches euch Trutz allen Lutheranischen vnnnd Calvinischen Predicanten zuthun vnmöglich ist) beandentlich vnd wislich mache / bis ihr beweiset/das ein Volck / ein Nation/ ein Prouinz inn allen Puncten / wie ihr jeko gelehrt/ ja weniger beger ich nur den Ablass verworffen hab. Vermögt ihr mir mit einigem Grund den heylsamen/vnd Christlicher Gemeynde / fürnemblich/ zu disen böshafftigen Läuften/hochnütlichen Brauch des Ablass zutadeln/ Frumb anzusehen/ aufzuhöhen/ vnd zuuerwerffen. Vnd diß vom letzten Argument vnd Beweisung.

Trutz vnnnd noch einmal sowol de Lutheranern/ als Calvinisten Trutz.

Wider gesetzte Säulen vnd Argumenta, so in der rechten Warheit starck gegründet / werden gewislich die Ablassfeind nichts Bündigs etwan auffklauben/vnd zu ihrem Fürtrag auff die Ban bringen mögen. Bleibe derowegen bey vnns Catholischen gewis / das ein solcher Schatz in der Kirchen sey / dessen Verwaltung ihren Häuptern/ vnd fürnemblich dem Höchsten/ als des H. Petri Successorn / dem Papst von Gott veranlaßt vnd vertraut.

Ich wünsch auß grund meines Herzens/ wie dise Warheit gewis vnd vnfehlbar / klar vnd scheinbar an ihr selbst/ daß sie auch von einem Blinden/also zureden/erkannt werden möchte/ also auch vnser liebe Brüder / die irrige / verführte Teutschen/ ohne allen partyischen Affect zu Gemüth vnnnd Betrachtung zugen / würd gewislich keiner den Ablass verteynen / keiner so bößlich versagen/ vnnnd außschenden/ ja alle mit einander sich desselben theylhafftig zumachen/vnd der wahren Kirchen/ darinn er allein zufinden/ beyzupflichten begierig seyn.

☞(?)☞

Das